

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Bonneberg

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter Bonneberg

vom 28. April 2021

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Bonneberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 125,00 € |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 225,00 € |
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 435,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten in Rasen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung und Grabplatte durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.380,00 € |
| b) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.230,00 € |
| c) | Einheitliche Grabkennzeichnung Rasengrab | 95,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 545,00 € |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 498,00 € |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 18,17 € |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 16,60 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Baumgrab Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 960,00 € |
| b) | Verlängerungsgebühr Baumgrab Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 32,00 € |
| c) | Einheitliche Grabkennzeichnung Baumgrab Rasen | 50,00 € |
| d) | Baumgrab mit Gestaltung Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit | 1.170,00 € |

30 Jahre)

| | |
|---|------------|
| e) Verlängerungsgebühr Baumgrab mit Gestaltung Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 39,00 € |
| f) Einheitliche Grabkennzeichnung Baumgrab mit Gestaltung | 375,00 € |
| g) Grabstätte im Erinnerungsfeld Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.566,00 € |
| h) Verlängerungsgebühr Grabstätte im Erinnerungsfeld Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 52,20 € |
| i) Einheitliche Grabkennzeichnung Grabstätte im Erinnerungsfeld je Grab | 310,00 € |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

| | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 100,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 495,00 € |
| d) Urnenbeisetzung | 330,00 € |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

| | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 250,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 540,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.238,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 693,00 € |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

| | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 150,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 310,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 743,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 363,00 € |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

| | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 100,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 230,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 495,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 330,00 € |

§ 8
Sonstige Gebühren

| | |
|---|---------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung | 60,00 € |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales | 20,00 € |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 € |
| (4) Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales | 15,00 € |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Friedhofssatzung | 50,00 € |
| (6) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 2,50 € |
| (7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr | 25,00 € |
| (8) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet | |
| a) Verwaltung / je Stunde | 27,00 € |
| b) Friedhofsgärtner / je Stunde | 39,00 € |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter Bonneberg vom 24. März 2021.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter Bonneberg vom 24. März 2021 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12. Mai 2020 außer Kraft.

Vlotho, den **28. April 2021**

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzender)

(Presbyter)

(Presbyter)

Siegel